

Betr.: Änderung des Bebauungsplans "Stemmer"  
hier: Begründung

Die Änderung des Bebauungsplans "Stemmer" ist wegen des im Gange befindlichen Umlegungsverfahrens in 2 Teilbereichen erforderlich geworden.

1.) Deckblatt 1

Das Landratsamt Konstanz hat bereits mit Schreiben vom 27.3.81 festgestellt, daß für das Flst.Nr. 5338 (neu) keine Genehmigung nach § 34 BBauG in Aussicht gestellt werden kann und eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BBauG empfohlen. Die Bebauungsplanänderung sieht jetzt eine Bebauung von Flst. Nr. 5338 (neu) entsprechend der im Plan dargestellten Nutzung vor.

2.) Deckblatt 2

Die Eigentümer von Flst.Nr. 5363 (neu) haben für den ihnen in der Umlegung zustehenden Flächenanspruch die Ausweisung eines Garagen- und Stellplatzgrundstücks in zumutbarer Entfernung verlangt.

Der Umlegungsausschuß hat beschlossen, diese Zuteilung auf den Flst.Nr. 5311 und 5310 (neu) vorzunehmen. Die Bebauungsplanänderung sieht jetzt auf den Flst.Nr. 5310 und 5311 (neu) je 4 Garagen mit dem erforderlichen Stauraum vor.

Büdingen, den 27. Mai 1982

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

## S A T Z U N G

### der Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Landkreis Konstanz zur Änderung des Bebauungsplans "Stemmer"

#### Rechtsgrundlagen:

- 1.) §§ 1, 2, 8 - 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V. mit § 1 Abs. 3 des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221).
- 2.) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) Ber. vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I 1969 S. 11), i.V. mit § 25a der BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
- 3.) §§ 3, 7, 9, 15, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung der Landesbauordnung an die Änderung des Bundesbaugesetzes vom 21.6.1977 (BGBl. S. 226), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1).
- 4.) §§ 1 bis 3 der Verordnung über Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21).

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlage hat der Gemeinderat am 27. Mai 1982 die Änderung des Bebauungsplans "Stemmer" als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan.

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planteil (Zeichnung) entsprechend den derzeitigen Eigentumsverhältnissen

Planteil (Zeichnung) entsprechend der vorgesehenen Zuteilung im Umlegungsverfahren "Stemmer"

Beifügungen: Begründung der Bebauungsplansänderung.

§ 3

Änderungsverfahren

Die Änderung des Bebauungsplans wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Büdingen am Hochrhein, den 27. Mai 1982



  
(Bürgermeister)

